

Pflanzengesundheitsgesetz und Ordnungswidrigkeiten

(Information Pflanzengesundheit Nr. 1/2022)

Das **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsgesetz - PflGesG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354)** ist am 13.7.2021 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz regelt auf nationaler Ebene die Durchführung

1. der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungs- und Delegierten Rechtsakte und
2. der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel

Der § 16 des PflGesG regelt die Bußgeldvorschriften. Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 16 aufgeführten Bestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 4 PflGesG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann die zuständige Behörde im Fall einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit eine Verwarnung oder eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 bis 55,00 Euro erteilen.

Ordnungswidrig handelt beispielsweise, wer

- einen Unionsquarantäneschädling einschleppt oder verbringt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1)
- eine Meldung über eine unmittelbare Gefahr in Bezug auf das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings oder eines anderen geregelten Schädlings nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 16 Abs. 2 Nr. 2)
- als Unternehmer Ware, für die er verantwortlich ist und die mit einem Unionsquarantäneschädling oder einem anderen geregelten Schädling befallen sein könnte, nicht rechtzeitig vom Markt nimmt (§ 16 Abs. 2 Nr. 3)
- einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder der Verhütung von deren Ein- und Verschleppung zuwiderhandelt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2)
- dem Personal der zuständigen Behörde den Zugang zum Betriebsgelände, zu den computergestützten Managementsystemen, Waren, Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Eine Zusammenstellung der Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Kontrollen zur Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen und zur AGOZV kann beim Bearbeiter angefordert werden.